

# Tarifiermäßigungen



## § 1 Geltungsbereich

Ermäßigungen auf Schulgeld sind nur im Jugendtarif möglich.

## § 2 Jugendtarif

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhält ein/e Schüler/in automatisch (ohne Nachweis) den Jugendtarif. Vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ist zur Erlangung des Jugendtarifs die Vorlage eines/r gültigen Ausbildungsnachweises, -Studienbescheinigung oder -Wehr- bzw. Zivildienstbescheinigung erforderlich. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die MS ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Nach Vollendung des 27. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel in den Erwachsenentarif.

## § 3 Geschwisterermäßigung

Auf die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen erhält das 2., 3., 4. Kind einer Familie automatisch eine Geschwisterermäßigung von 10%, 20%, 30% etc.

Das teuerste Fach steht dabei an erster Stelle, erhält also keine Ermäßigung. Dann folgt das zweit teuerste mit 10%, das dritte mit 20% usw.

## § 4 Sonderermäßigung aus sozialen Gründen

1. Bei niedrigem Familieneinkommen wird auf Antrag eine Sonderermäßigung für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt (ab Antragstellung). Bei einer Verlängerung ist in jedem Fall der Antrag wieder neu zu stellen.
2. Grundlage für die Höhe der Ermäßigung ist die Einkommensberechnung nach den Regelsätzen des SGB II (Sozialgesetzbuch, Zweites Buch).  
Liegt das Einkommen im Rahmen der Regelsätze des SGB II, bzw. wird ein gültiger Frankfurt-Paß vorgelegt  
werden 50 % des Schulgeldes erlassen  
In jedem Fall ist ein Eigenanteil von monatlich €12,- an Schulgeld zu zahlen.
3. Der zu zahlende, ermäßigte Betrag wird auf volle Euro aufgerundet.
4. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die MS ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 5 Ausschluß

1. Auf die Gebühren für die Anmietung von Musikinstrumenten oder sonstige Leistungen der Musikschule ist keine Ermäßigung möglich.
2. Wird Sonderermäßigung nach §4 gewährt, entfällt die Ermäßigung nach §3.
3. Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen in der Musikschulverwaltung. Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen.

## § 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Tarifiermäßigungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Tarifiermäßigungen vom 13.8.2002 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 16.12.2003  
Der Vorstand